Gemeinde/Stadt:	Landgemeinde Georgenthal
Landkreis:	Gotha
Wahlkreis:	14 – Gotha I

Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2024** findet die

Wahl zum _8._ Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende 13 **Wahlbezirke eingeteilt:**
(Zahl)

Wahl-bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei[6)]
0001	Ortschaft Herrenhof	Bürgerhaus Herrenhof, Alte Dorfstraße 1, Georgenthal	Nein
0002	Ortschaft Georgenthal – Grundschule	Grundschule, Auestraße 36, Georgenthal	Nein
0003	Ortschaft Nauendorf	Alte Schule, Nauendorfer Hauptstraße 39, Georgenthal	Nein
0004	Ortschaft Hohenkirchen	Kulturraum, Hauptstraße 44, Georgenthal	Ja, mit Hilfe
0005	Ortschaft Petriroda	Saal Gaststätte „Kranichmoor“, Brühlstraße 15, Georgenthal	Nein
0006	Ortschaft Altenbergen	Club am Park, Am Park 2, Georgenthal	Ja, mit Hilfe
0007	Ortschaft Catterfeld	Mehrzweckhalle, Zum Denkmal 5, Georgenthal	Ja
0008	Ortschaft Engelsbach	Dorfgemeinschaftsraum, Talstraße 1c, Georgenthal	Nein
0009	Ortschaft Gospiteroda	Dorfgemeinschaftsraum, Kirchgasse 12, Georgenthal	Nein
0010	Ortschaft Leina	Dorfgemeinschafshaus, Uelleber Straße 64, Georgenthal	Ja
0011	Ortschaft Schönau vor dem Walde	Gemeindesaal, Ortsstraße 10, Georgenthal	Nein
0012	Ortschaft Wipperoda	Dorfgemeinschaftsraum, Ann der Hardt 6, Georgenthal	Nein
0013	Ortschaft Georgenthal – Bürgerhaus	Bürgerhaus, Bahnhofstraße 8, Georgenthal	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände (9017 und 9018) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Gemeindeverwaltung, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Georgenthal (Ort) 16.08.2024 (Datum)

Die Gemeinde

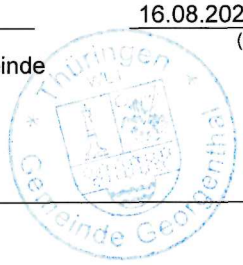

Susanne Lehmann Digital unterschrieben von Susanne Lehmann
Datum: 2024.08.20 08:49:07 +02'00'